

## Prüfung zum Eidgenössischen Fachausweis – Was sind die 200 Stunden?

Sie stellen vielen Fragen zu den 200 Stunden praktischer Berufserfahrung, die in den drei Jahren vor der Prüfung absolviert werden müssen. Dieses Dokument soll Ihnen einige Anregungen geben, damit sie die gesamte Thematik verstehen und sich besser vorbereiten können.

WICHTIG: Dieses Dokument wurde auf der Grundlage von offiziellen Texten verfasst. Nur diese Dokumente gelten als verbindlich, im Fall des Eidgenössischen Fachausweises handelt es sich um das Prüfungsreglement und die Wegleitung.

### **Prüfung zum Eidgenössischen Fachausweis – Was ist das?**

Hierbei handelt es sich um eine Berufsprüfung, bei der Ihre Fähigkeiten als berufliche/r Wanderleiter/in bewertet werden - und nicht Ihr Potential, um eine/r zu werden. In diesem Sinn ist es keine Abschlussprüfung einer Ausbildung.

### **200 Erfahrungsstunden: Was bedeutet das Wort „Erfahrung“?**

Hier ist die Rede von Berufspraxis. Was nun bedeutet „Beruf“?? Wir empfehlen Ihnen, dazu Anhang 1 zu diesem Dokument zu lesen. Zusammengefasst: es muss aus dem von Ihnen geführten Tourenheft ersichtlich sein, dass Sie sämtliche Aspekte des Berufes praktisch durchgeführt haben, nämlich: planen, organisieren, führen, animieren, leiten, Verantwortung übernehmen, auswählen, entscheiden, bewerten, Kunden akquirieren, Wissen vermitteln - und dies alles mit verschiedenen Kunden, über kurze oder lange Dauer und zu jeder Jahreszeit.

### **„200 Erfahrungsstunden“: Vielfalt bitte!**

Ihre Erfahrung im Gelände, die Sie während Ihrer Vorbereitungszeit erwerben, muss so umfassend wie möglich alle Aspekte des Wanderleiterberufes widerspiegeln. Wir laden Sie ein, Anhang 2 zu diesem Dokument zu lesen.

Sie fragen sich, ob ein Ausflug angerechnet werden kann? Nun, stellen Sie sich zuvor zwei andere Fragen: Habe ich bei diesem Ausflug meinen Beruf ausgeübt (planen, organisieren, Gruppe leiten etc.)? Die zweite Frage ist: Sind alle anderen Wanderungen, die ich aufgelistet habe, Wanderungen derselben Form?

Bei Fragen wie: „Wenn ich 3 Monate lang mit Kumpels die Alpen überquere, zählt das?“ lautet die Antwort: NEIN, denn es sind Kumpels. Wenn diese Kumpels jedoch Teil einer grösseren Gruppe von Kunden sind, die nicht zu Ihrer Familie oder Ihren Freunden gehören, lautet die Antwort: JA – unter der Voraussetzung, dass dies nicht die einzige Wanderung ist, die Sie in Ihrem Tourenheft aufgeführt haben.

### **„200 Erfahrungsstunden“: vergütet oder nicht?**

In den offiziellen Dokumenten finden sich keine Angaben dazu, also ist dies auch kein zu berücksichtigendes Kriterium. Es gilt der gesunde Menschenverstand! Marketing und Verkauf Ihrer Wanderungen sind ein Aspekt Ihres Berufes. Also nutzen Sie diese Gelegenheit um zu üben! Als Wanderleiter in Ausbildung ist es nicht verboten, Ihre Kunden zahlen zu lassen. Es gelten jedoch bestimmte Bedingungen. Und falls Sie für Ihre Tätigkeiten bezahlt werden, empfehlen wir dringend, zuvor eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Versicherungsfragen und -bedingungen sind nachfolgend beschrieben.

### **Habe ich das Recht, den Beruf auszuüben, wenn ich keinen Fachausweis habe?**

Die Tätigkeit des Wanderleiters ist im Risikoaktivitätengesetz und in der Risikoaktivitätenverordnung geregelt. Als Wanderleiter in Ausbildung können Sie daher im Sommer im Gelände mit den Schwierigkeitsgraden T1 bis T3 tätig werden, im Winter im Gelände WT1 bis WT2. In Anhang 4 finden Sie weitere Details zu diesem Thema.

Die Winterprüfung zum Fachausweis findet im Allgemeinen im Gelände WT3 statt. Daher ist es wichtig, genügend Erfahrung in diesem Bereich zu sammeln. Machen Sie deshalb Wanderungen im Gebirge (Skitouren) mit Clubs oder mit Profis, absolvieren Sie Ausbildungen. Wenn Sie hingegen Kunden im Gelände WT3 führen möchten, müssen Sie unmittelbar von einem Wanderleiter mit Fachausweis und Bewilligung beaufsichtigt werden. Das bedeutet, dass dieser Wanderleiter mit Fachausweis die Verantwortung für Ihre Wanderung trägt.

### **Kann ich als Wanderleiter in Ausbildung eine Haftpflichtversicherung haben?**

JA, und das wird wärmstens empfohlen! Der SWL bietet Mitgliedern in Ausbildung eine Rechtsschutz- und eine Haftpflichtversicherung zu unschlagbaren Preisen an. Treten Sie dem SWL bei, um diese nutzen zu können!

### **„200 Erfahrungsstunden“: wie werden sie gezählt?**

Es werden diejenigen Stunden gezählt, in denen Sie mit dem Kunden/der Gruppe auf Wanderung sind. Anreisen zum Ausgangspunkt der Wanderung und Vorbereitungsstunden werden z. B. nicht gezählt.

Innerhalb der 200 Stunden können Wanderleiter maximal 20 Stunden aufführen, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung an einer der drei Schulen (Anniviers Formation, SBV, Suisse-Rando/BAW) absolviert haben, insofern sie die oben genannten Kriterien erfüllen.

Diese Stunden müssen innerhalb der drei Jahre absolviert werden, die der Anmeldung zum Eidgenössischen Fachausweis vorausgehen.

### **„200 Erfahrungsstunden“: ein striktes Minimum**

Das ist ein entscheidender Punkt. 200 Stunden sind das absolute Minimum. Der SWL, die Schulen und die Prüfungskommission empfehlen Ihnen dringend, mehr Stunden zu leisten.

### **„200h Erfahrungsstunden“: eine Frage des gesunden Menschenverstandes**

Stellen Sie sich beim Schreiben Ihres Tourenheftes die richtigen Fragen. Betrachten Sie diese Anforderung als einen Anlass, Ihre beruflichen Fähigkeiten zu vervollkommen und nicht als eine Verwaltungsaufgabe. Bei der Eidgenössischen Prüfung wird sich sehr schnell herausstellen, ob Sie ein Profi sind oder nicht!

### **Wer entscheidet?**

Die Prüfungskommission ist das einzige Organ, das ermächtigt ist, über die Zulassung eines Kandidaten zu entscheiden. Die Bewertung Ihres Tourenheftes erfolgt in seiner Gesamtheit und es werden stichprobenartig Wanderungen kontrolliert um sicherzugehen, dass sie tatsächlich stattgefunden haben. Siehe Anhang 3.

### **Danke für die Informationen – aber an wen muss ich mich wenden, wenn ich trotzdem noch Fragen habe?**

Der SWL beantwortet alle Fragen zum Gesetz, zum Eidgenössischen Fachausweis, zu den geforderten 200 praktischen Stunden, zu Versicherungen etc. Hierfür gibt es eine einzige E-Mail-Adresse:

→ [info@asam-swl.ch](mailto:info@asam-swl.ch) ←

Auf der Website der eidgenössischen Prüfung stehen alle Dokumente bereit, in denen die Prüfung beschrieben ist: <http://www.examen-fédéral-rando.ch/>

## ANHANG 1

### Definition des Berufes gemäss Prüfungsreglement des Eidgenössischen Fachausweises

Quelle: <http://www.examen-fédéral-rando.ch/IMG/pdf/prufungsordnung.pdf>

Die „Wanderleiterin“ oder der „Wanderleiter“ sind professionelle Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Tourismus, Erziehung und Freizeit. Ihre Kundschaft besteht aus Einzelpersonen oder Gruppen (Familien, Institutionen, Unternehmungen, Gäste, Schulen, ...)

Sie sind fähig,

- ein Programm ihrer Aktivitäten zu entwickeln und anzubieten (Wandern, Schneeschuhlaufen, Besichtigungen, Trekking, ohne technische Hilfsmittel zur Fortbewegung am Berg);
- zu organisieren, führen, animieren und leiten:
  - sicherheitsbewusst;
  - in der Stadt, auf dem Land, von der Ebene bis ins mittlere Gebirge;
  - gestützt auf pädagogische Animationstechniken und regionale/lokale Kenntnisse im Bereich Natur, Kultur, Geschichte und Wirtschaft;
  - autonom, oder unter Beizug von weiteren Ressourcen;
- ihren Dienstleistungen einen echten Mehrwert zu verleihen, indem sie die verschiedenen Kompetenzbereiche des Berufes vernetzen, indem sie in mindestens zwei Sprachen mit der Kundschaft kommunizieren können, indem sie Enthusiasmus wecken können, indem sie sich situationsangepasst verhalten und die Initiative ergreifen, welche ihre Kunden motiviert;
- eine Unfallsituation zu meistern.

Sie entwickeln ihre beruflichen Aktivitäten in Teilzeit- oder Vollzeitätigkeit, zu allen Jahreszeiten, in der Schweiz oder im Ausland und dies draussen und drinnen (Museen, Naturzentren, Schulen, ...)

Sie bilden ein wichtiges Glied der touristischen Wertschöpfungskette. Ihre Produkte werten das natürliche und kulturelle Kulturgut einer Region auf und binden regelmässig weitere touristische Akteure ein (Hoteliers, Restaurants, Bergbahnen, lokale Handwerker, ...).

Ihre Aktivitäten sind stark vom Konzept der nachhaltigen Entwicklung geprägt und verbinden die wirtschaftlichen, sozialen und die Umweltaspekte.

Für die Vorbereitung ihrer beruflichen Aktivitäten erstellen sie regelmässig einen Business-Plan. Gestützt auf darauf entwickeln sie ihre Produktpalette sowie ihr Werbematerial und kümmern sich um den Vertrieb in Zusammenarbeit mit ihren Partnern und ihrem Beziehungsnetz. Sie beraten ihre potentielle Kundschaft kompetent und produktorientiert.

Aufgrund gemachter Erfahrungen im Gelände, passen sie ihre Produktpalette regelmässig an und unterhalten und entwickeln ihre Kompetenzen und Kenntnisse.

Sie erledigen regelmässig die für ihr Unternehmen anfallenden administrativen und buchhalterischen Arbeiten. Sie verfügen über alle erforderlichen Versicherungen und Bewilligungen zur Ausübung ihrer beruflichen Aktivitäten.

## ANHANG 2

### Die 200 Erfahrungsstunden gemäss Wegleitung zur Eidgenössischen Berufsprüfung

Quelle: [http://www.examen-fédéral-rando.ch/IMG/pdf/directives\\_20170612\\_d.pdf](http://www.examen-fédéral-rando.ch/IMG/pdf/directives_20170612_d.pdf)

Bedingungen für die Anrechnung von 200 Erfahrungsstunden:

- Der Kandidat ist verantwortlich für die Planung und Leitung der Wanderung.
- Die Aktivität findet im Freien statt und beinhaltet folgende Tätigkeiten:
  - Umgang mit der Gruppe,
  - Treffen von Entscheidungen,
  - Routenwahl,
  - Variantenwahl,
  - Planungen.

Die berufliche Erfahrung muss unter anderem auch folgende Bereiche beinhalten:

- mindestens 20 Stunden unter winterlichen Bedingungen in den Bergen,
- Trekking, d.h. Wandern über mehrere Tage hintereinander.

Pausen (beispielsweise für die Verpflegung) können mitgezählt werden sofern sie die oben aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Die Stunden können nachgewiesen werden durch:

- die erwähnten Ausbildungsanbieter;
- Verbände wie den Schweizer Alpen-Club, die Naturfreunde, die Schweizer Wanderwege;
- offizielle Instanzen wie Schulen oder Verwaltung;
- anerkannte Tourismuspartner wie Verkehrsbüros oder jede andere durch die Prüfungskommission genehmigte Instanz.

Mögliche Beispiele:

- Ausbildungswanderung, welche die oben erwähnten Kriterien erfüllt;
- Wanderungen als Tourenleiter beim SAC oder den Schweizer Wanderwegen;
- Leiter im Skilager ;
- Anleitung einer Lagergruppe bei Pfadfindern oder Umweltverbänden,
- Stadt- oder Dorfführung.

Die folgenden Aktivitäten werden nicht angerechnet:

- Stunden, während denen die Führung der Gruppe nicht im Vordergrund steht, wie bei der Anreise ins Gelände und die Zeit in der Unterkunft;
- Praktikum während der Ausbildung;
- Assistenz oder Beigeordnete eines Wanderleiters;
- Ausflüge mit der Familie oder Bekannten (Solche Ausflüge sind keine objektiven Erfahrungen und spiegeln keine professionelle Aktivität wider);
- Aktivitäten, welche keine eigentliche Wanderung beinhalten wie Stadt- und Dorfführungen, Skitouren oder Leitung von Lagern dürfen nicht die Mehrheit der Erfahrungsstunden ausmachen.

Es dürfen maximal 20 Stunden, die im Rahmen einer COMEX-anerkannte Ausbildung geleistet wurden, angerechnet werden.

Der Entscheid über die Anerkennung der beruflichen Erfahrungen liegt bei der Prüfungskommission

### ANHANG 3

#### **Wer entscheidet, ob die 200 geleisteten Stunden anrechenbar sind?**

Quelle: Prüfungsordnung und Wegleitung

- <http://www.examen-fédéral-rando.ch/IMG/pdf/prufungsordnung.pdf>
- [http://www.examen-fédéral-rando.ch/IMG/pdf/directives\\_20170612\\_d.pdf](http://www.examen-fédéral-rando.ch/IMG/pdf/directives_20170612_d.pdf)

Prüfungsordnung, Artikel 2.21 Absatz g)

Die Prüfungskommission:

(...)

g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss

Prüfungsordnung, Artikel 3.31 Absatz e)

Zur Prüfung wird zugelassen, wer: (...)

e) eine Erfahrung in der Leitung von Gruppen von mindestens 200 Stunden in den letzten 3 Jahren nachweisen kann.

Wegleitung, Artikel 3 Absatz 5

Der Entscheid über die Anerkennung der beruflichen Erfahrungen liegt bei der Prüfungskommission

## ANHANG 4

### Gesetz und Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Text des Gesetzes: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2013/441.pdf>

Text der Verordnung: <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/gesetz-ueber-risikosportarten.html#ui-tab-855> (Veröffentlichung der neuen Verordnung entgegensehend)

Ab 1. Mai 2019 sagen dieses Gesetz und diese Verordnung Folgendes:

- eine Bewilligung zur Berufsausübung ist erforderlich, um gewerbmässig Schneeschuhwanderungen im Schwierigkeitsgrad WT3 anbieten zu können;
- gewerbmässig handelt, wer mit Wanderungen im vorstehend definierten Gelände ein Einkommen erzielt;
- die Bewilligung wird vom Kanton des Wohnortes erteilt;
- die Bewilligung wird nur Inhabern des Eidgenössischen Fachausweises erteilt;
- die Bewilligung muss alle vier Jahre erneuert werden;
- zur Erneuerung der Bewilligung muss man zwei absolvierte Weiterbildungstage im Bereich Sicherheit nachweisen können;
- die Bewilligung berechtigt zu T4 Alpinwanderungen sofern diese höchstens dem Schwierigkeitsgrad T4 entspricht und der WL über eine vom SWL oder SBV angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung verfügt, die den Bereich Sicherheit und Risikomanagement beim Alpinwandern bis T4 abdeckt.
- eine Haftpflichtversicherung (Minimum 5 Mio. CHF) ist obligatorisch
- es ist vorgeschrieben, auf der Website oder auf allen möglichen Kommunikationskanälen zu erwähnen, dass der Wanderleiter im Besitz einer Bewilligung und einer Haftpflichtversicherung ist.

Schwierigkeitsskalen des Schweizer Alpen-Vereins für Wanderungen und Schneeschuhtouren  
<https://www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-wissen/tourenplanung/schwierigkeitsskalen/>